

wurde der Lizenzbegriff ausgebildet und die Grundlagen des Lizenzrechts entwickelt. Die einstige Basis für die Ausbildung des Lizenzvertrages als Rechtsform wird im allgemeinen nicht aufgegeben. Die Meinungsverschiedenheiten entzündeten sich an der Beurteilung und Lösung der Einzelfragen und dem Anwendungsbereich, der dem Lizenzvertrag eingeräumt wird.

Die inhaltliche Abhängigkeit des Lizenzvertrages als besonderen Typs von Austauschverträgen vom Patent als institutionellem Monopolrecht ist bis in die Einzelheiten zu beweisen. Die totale Widerspiegelung des „Rechts aus dem Patent“ im Rechtsbegriff der Lizenz ist jedoch nicht mehr allgemein bewußt. Im Gegenteil, der Lizenzvertrag wird heute — der Sache nach gerechtfertigt, vom Inhalt der Rechtsform aber nicht mehr gedeckt — weitestgehend als eigenständiges Rechtsinstitut aufgefaßt, dessen Anwendungsbereich nicht mehr auf patentiertes Wissen beschränkt ist.

Wie eng die Abhängigkeit der Lizenz als allgemeine Rechtsform von der Patentlizenz als einer ihrer Arten und damit vom Inhalt des subjektiven Patentrechts ist, verdeutlicht besonders auffällig der juristisch-technische Begriff der Lizenz als Erteilung eines Nutzungsrechts an Immaterialgütern.<sup>12</sup> Die Bestimmung des Nutzungsrechts als Gegenstand der Lizenz und Ausdruck ihres Wesens ist nur aus dem Inhalt des subjektiven Patentrechts zu erklären. Der verallgemeinerte Sachverhalt, der sich im juristisch-technischen Lizenzbegriff widerspiegelt, ist folgender: Die Patentierung einer Erfindung setzt als Vorleistung des Patentbewerbers ihre Offenbarung voraus. Damit gehört sie zum Stand der Technik und ist geistiger Besitz der interessierten Allgemeinheit. Ihrer wirtschaftlichen Verwertung durch die Allgemeinheit steht jedoch das Patent als subjektives Recht des Patentinhabers entgegen. Das Patent verleiht ihm nämlich in den Grenzen seines territorialen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichs ein Ausschließlichkeitsrecht an dieser Erfindung. Inhalt dieses Rechts ist, positiv formuliert, ein alleiniges Nutzungsrecht; negativ ausgedrückt, verleiht es die Macht, Nichtberechtigten ihre Verwertung zu verbieten. Der Patentinhaber wird also im Geltungsbereich des Patents hinsichtlich seiner Erfindung juristisch dem Sacheigentümer gleichgestellt. Dritte können die Erfindung nur mit seiner Einwilligung nutzen. Diese Einwilligung beseitigt die rechtlichen Schranken, die „das Recht aus dem Patent“ der Nutzung durch Dritte entgegengesetzt. Sie bildet folglich den Hauptinhalt der Leistung des Patentinhabers als Lizenzgeber. Da die Erfindung offenbart und die erforderliche Information über ihren Inhalt — bei Berücksichtigung des Standes der Technik im Zeitpunkt der Ausbildung der Rechtsform — der Patentschrift zu entnehmen war, konnte und mußte sich seine Leistung auf die „Erteilung eines Nutzungsrechts an der Erfindung“ bzw. den „Verzicht, sein Verbotrecht aus dem Patent auszuüben“, beschränken.

In beiden von der bürgerlichen Rechtslehre entwickelten Varianten,<sup>13</sup> die eng mit der Frage des Inhalts des subjektiven Patentrechts bzw. dessen positiver oder negativer Deutung verflochten sind, geht es um die Preisgabe (Übertragung) von Befugnissen des Patentinhabers, die Inhalt seines „Rechts aus dem Patent“ sind. Die Patentinhaberschaft — teilweise als „Recht am Patent“

12 Die Abhängigkeit erweist sich darüber hinaus an der üblichen Untergliederung der Lizenz nach dem Nutzungsumfang. Sowohl die Unterscheidung nach absoluter und einfacher Lizenz als auch die in Herstellungs-, Gebrauchs-, Vertriebslizenz usw. ist an der Patentlizenz entwickelt und bei ihr verständlich. Die Schlußfolgerungen der Rechtslehre hinsichtlich der Rechtsfolgen unterstreichen das.

13 vgl. z. B. Blum / Pedrazzini, Das schweizerische Patentrecht, Bern 1959, S. 423 f.; ferner W. Müller, „Ziele und Wege des Patentschutzes in Vergangenheit und Zukunft“, GRUR, 1965, S. 450 ff., und H. Bußmann / R. Pietzker / H. Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, (West-)Berlin 1962, S. 212 ff.